

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1994	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Februar 1994	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
19. 1. 94	Neufassung des Juristenausbildungsgesetzes GVBl. II 322-67	74
31. 1. 94	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten GVBl. II 320-136	89
29. 1. 94	Verordnung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Amtsgerichte in Bußgeldverfahren GVBl. II 210-66	91
7. 2. 94	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter Ändert GVBl. II 322-79	92
31. 1. 94	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens über die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 17. November 1992 . GVBl. II Anhang Staatsverträge	94

Bekanntmachung der Neufassung des Juristenausbildungsgesetzes*)

Vom 19. Januar 1994

Auf Grund des Art. 6 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 1. Dezember 1993 (GVBl. I S. 591) wird nachstehend der Wortlaut des Juristenausbildungsgesetzes in der ab 8. Dezember 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht.¹⁾

Wiesbaden, den 19. Januar 1994

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) GVBl. II 322-67

¹⁾ Für Studentinnen und Studenten, die das Studium der Rechtswissenschaft vor dem 15. September 1993 aufgenommen haben, sowie für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor dem 8. Dezember 1993 in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, enthalten Art. 3 und Art. 4 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Übergangsregelungen.

Gesetz
über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG –)
in der Fassung vom 19. Januar 1994

Präambel

Die Ausbildung der Juristen in der Bundesrepublik Deutschland ist durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557), das am 15. Juni 1972 in Kraft getreten ist, in wesentlichen Teilen auf eine neue Grundlage gestellt worden. Mit dem vorliegenden Gesetz wird dieser bundesrechtliche Rahmen für Hessen ausgefüllt und inhaltlich konkretisiert.

Ziel der juristischen Ausbildungsreform ist der kritische, aufgeklärt rational handelnde Jurist, der sich seiner Verpflichtung als Wähler des freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaats bewußt ist und der in der Lage ist, die Aufgaben der Rechtsfortbildung zu erkennen. In Übereinstimmung damit sind die Inhalte und Ziele der Ausbildung im folgenden, insbesondere in den Paragraphen 6 und 23, beschrieben und festgelegt.

ERSTER TEIL

Zuständigkeiten und Organisation

§ 1

Für die juristische Ausbildung und für die Entscheidungen nach diesem Gesetz und den dazu ergehenden Rechtsverordnungen ist das Ministerium der Justiz zuständig, soweit dieses Gesetz und die dazu ergehenden Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmen.

§ 2

(1) Für die juristischen Staatsprüfungen ist das Justizprüfungsamt zuständig, das von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet wird. Es wird bei dem Ministerium der Justiz errichtet.

(2) Das Justizprüfungsamt gliedert sich in die Prüfungsabteilung I für die erste juristische Staatsprüfung und in die Prüfungsabteilung II für die zweite juristische Staatsprüfung.

§ 3

(1) Als Prüferinnen und Prüfer gehören dem Justizprüfungsamt die Präsidentin oder der Präsident und weitere Mitglieder an.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident muß die Befähigung zum Richteramt haben, die weiteren Mitglieder müssen, soweit sie nicht Professorinnen oder Professoren der Rechte nach § 39 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), sind, entweder die Befähigung zum Richteramt oder die Befähigung zum höheren

Verwaltungsdienst auf Grund eines Studiums der Rechtswissenschaft und der vorgeschriebenen Prüfungen erlangt haben.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Ministerium der Justiz auf Zeit oder für die Dauer eines Hauptamtes bestellt.

(4) Das Ministerium der Justiz beruft die weiteren Mitglieder des Justizprüfungsamtes auf die Dauer von vier Jahren hauptamtlich oder nebenamtlich. Die Wiederberufung ist zulässig.

(5) Professorinnen und Professoren sowie andere Personen, die die Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors als Lehrstuhlvertreterin oder Lehrstuhlvertreter wahrnehmen, werden auf Vorschlag der rechtswissenschaftlichen Fachbereiche der Universitäten (§ 2 des Universitätsgesetzes), Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammern, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte, die nicht der Dienstaufsicht des Ministeriums der Justiz unterstehen, auf Vorschlag des zuständigen Ministeriums berufen, nachdem die Präsidentin oder der Präsident des Justizprüfungsamtes zu den Berufungsvorschlägen Stellung genommen hat.

(6) Die nebenamtliche Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt endet bei Professorinnen und Professoren mit der Beendigung der Lehrverpflichtung im Lande Hessen, bei Richterinnen und Richtern sowie Beamtinnen und Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Ein Mitglied kann bereits begonnene Tätigkeiten in einem Prüfungsausschuß auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu Ende führen. Die Tätigkeit eines Mitglieds ruht während eines Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte oder der vorläufigen Dienstenthebung oder bei einem Vertretungsverbot für die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt.

§ 4

(1) Die Prüfungsausschüsse der Prüfungsabteilung I bestehen aus vier, die der Prüfungsabteilung II aus drei Prüferinnen oder Prüfern einschließlich der oder des Vorsitzenden.

(2) Die Prüfungsausschüsse der Prüfungsabteilung I sind zur Hälfte mit Professorinnen oder Professoren der Rechte oder ihnen nach § 3 Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz gleichgestellten Personen zu besetzen. Den Prüfungsausschüssen der Prüfungsabteilung II gehört jeweils eine Verwaltungsbeamtin oder ein Verwaltungsbeamter oder eine Richterin oder ein Richter der allgemeinen oder einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit an.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse sowie die Prüferinnen und Prüfer für die Bewertung der Aufsichtsarbeiten nach § 12 Abs. 3 Satz 2. Den Vorsitz in einem Prüfungsausschuß führt die Präsidentin oder der Präsident oder nach ihrer oder seiner Benennung ein weiteres Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig; im übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüferinnen und Prüfer der Dienstaufsicht des Ministeriums der Justiz.

§ 5

(1) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Justizprüfungsamts, wählt die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten aus und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus. Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens außerhalb der mündlichen Prüfung trifft das Justizprüfungsamt, soweit sie nicht ausdrücklich durch dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Justizprüfungsamts, einem Prüfungsausschuß oder dem Ministerium der Justiz zugewiesen sind.

(2) Die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten regelt das Ministerium der Justiz. Die zur Vertretung berufenen Personen müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Das Justizprüfungsamt ist die für das Studium der Rechtswissenschaft und die erste juristische Staatsprüfung zuständige Stelle nach § 21 Abs. 4 Satz 3, § 42 Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 2 Satz 2, § 54 Abs. 2 Satz 2, § 55 Abs. 6 Satz 2, § 60 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233).

ZWEITER TEIL

Die erste juristische Staatsprüfung

§ 6

Die erste juristische Staatsprüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung. Sie dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund eines Studiums der Rechtswissenschaft mit ihren inneren Verbindungen zu den Wissenschaften von der Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Geschichte und zur Philosophie über die Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügen und die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden beherrschen, die als Grundlage erforderlich sind, um den

Anforderungen des juristischen Vorbereitungsdienstes zu entsprechen. In diesem Rahmen soll den besonderen wissenschaftlichen Interessen der Bewerberinnen und Bewerber Rechnung getragen werden.

§ 7

Die erste juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Wahlpflichtfächer und Wahlfächer dienen der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer.

§ 8

(1) Die Studienzeit beträgt dreieinhalb Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die Regelstudienzeit nach § 45 Abs. 1 des Hochschulgesetzes beträgt viereinhalb Jahre.

§ 9

(1) Für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung sind nachzuweisen:

1. ein Studium der Rechtswissenschaft, wovon mindestens zwei Jahre auf ein Studium an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland entfallen müssen;
2. die Teilnahme an:
 - a) einer rechtswissenschaftlichen und einer fachübergreifenden sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftlichen Einführungslehreveranstaltung im ersten Jahr des Studiums;
 - b) einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie), in der eine Leistung in Form einer schriftlichen Arbeit oder eines Referates mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist;
 - c) je einer Übung für Fortgeschrittene mit schriftlichen Arbeiten im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht, in der mindestens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind;
 - d) einer Lehrveranstaltung in einem Wahlpflichtfach oder einem Wahlfach, in der eine schriftliche Arbeit oder ein Referat mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist;

3. die regelmäßige Teilnahme an praktischen Studienzeiten von insgesamt drei Monaten Dauer in der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Leistungsnachweise nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b bis d haben zu bestätigen, daß individuelle Arbeitsergebnisse bewertet worden sind. Leistungsnachweise nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und d können auch an politikwissenschaftlichen, soziologischen, philosophischen, historischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichen erbracht werden; der Leistungsnachweis nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d kann auch in ausländischem Recht erbracht werden.

§ 10

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer praktischen Studienzzeit haben, auch nach Beendigung der Studienzzeit, über die ihnen bei der praktischen Studienzzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Hierauf sind sie vor Beginn der praktischen Studienzzeit nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), förmlich zu verpflichten.

§ 11

(1) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist das Justizprüfungsamt.

(2) Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 erfüllen und mindestens ein Jahr an einer hessischen Universität studiert haben. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist im Falle der Ablehnung zu begründen.

(3) Aus wichtigem Grund kann von den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz und des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 befreit werden. Ein Studium der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften kann bei Teilnahme an einer angemessenen Zahl rechtswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen bis zur Dauer von drei Studienhalbjahren auf das Studium der Rechtswissenschaft angerechnet werden. Ein ordnungsgemäßes Studium der Rechtswissenschaft muß gewährleistet sein.

(4) Das Justizprüfungsamt kann auf Antrag eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bis zu einem Jahr auf das Studium anrechnen.

§ 12

(1) Die erste juristische Staatsprüfung besteht aus vier schriftlichen Aufsichtsarbeiten, einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Das Justizprüfungs-

amt bestimmt die Reihenfolge der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden dem Justizprüfungsamt in der Regel von den rechtswissenschaftlichen Fachbereichen der Universitäten zur Verfügung gestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Justizprüfungsamts ausgewählt.

(3) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Kennziffern bewertet. Die Aufsichtsarbeiten werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern unabhängig von dem Prüfungsausschuß, der die mündliche Prüfung abnimmt, abschließend bewertet. Die Hausarbeiten werden von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses abschließend bewertet; dieser Prüfungsausschuß soll in der Regel die gleiche Besetzung aufweisen wie der Prüfungsausschuß, der die mündliche Prüfung abnimmt. Die Bewertung ist für das Verfahren bindend. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Bewertungen.

§ 13

(1) Die Aufsichtsarbeiten dienen der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber fähig ist, in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln die in einem Lebenssachverhalt enthaltenen oder durch ein Thema bestimmten Rechtsprobleme auch mit ihren Auswirkungen für die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft zu erfassen und auf Grund rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse und Arbeitsweisen unter Darstellung der dazu führenden Erwägungen einen Vorschlag für ihre rechtliche Behandlung zu erarbeiten.

(2) Es sind zu bearbeiten:

1. je eine Aufgabe aus den Bereichen der Pflichtfächer Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht, jeweils einschließlich der verfahrensrechtlichen Bezüge,
2. eine Aufgabe aus dem Bereich des gewählten Wahlpflichtfaches, die in Form eines Themas gegeben werden kann.

(3) Von den Prüfungsleistungen nach Abs. 2 Nr. 1 können zwei nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers bereits während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters; die beiden Aufgaben sind innerhalb einer für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten bestimmten Terminfolge zu bearbeiten. Für die Zulassung zur Anfertigung dieser beiden vorgezogenen Prüfungsleistungen sind die Nachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis c und § 11 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz zu erbringen.

(4) Mit der Zulassung zur Anfertigung der beiden vorgezogenen Prüfungsleistungen beginnt das Prüfungsverfahren. Für die Zulassung zur Ablegung der weiteren Prüfungsleistungen sind die Nachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d und Nr. 3 zu erbringen. Meldet sich eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen zur Ablegung der weiteren Prüfungsleistungen, erklärt das Justizprüfungsamt die Prüfung für nicht bestanden.

(5) Bewerberinnen oder Bewerber, die erst nach dem Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters oder später zur Prüfung zugelassen werden, bearbeiten die Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 innerhalb einer für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten bestimmten Terminfolge. Für die Berechnung der Fachsemester gilt § 21 a Abs. 1 entsprechend.

§ 14

(1) Die Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber fähig ist, die in einem Lebenssachverhalt enthaltenen oder durch ein Thema bestimmten Rechtsprobleme zu erfassen und unter Verwendung von Lehrmeinungen und Rechtsprechung einen rechtswissenschaftlich begründeten Vorschlag für die rechtliche Behandlung zu erarbeiten. Die Bewerberin oder der Bewerber soll sich auf die Gesichtspunkte beschränken, die für die Problembehandlung wesentlich sind, wobei die Auswirkungen für die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft einzubeziehen sind.

(2) Die Aufgabe für die Hausarbeit ist einem Pflichtfach, dem Wahlpflichtfach oder dem Wahlfach zu entnehmen. Den Wünschen der Bewerberinnen und Bewerber für das Gebiet der Hausarbeit soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

§ 15

Die mündliche Prüfung besteht aus fünf Abschnitten und dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen der Pflichtfächer, des Wahlpflichtfachs und des Wahlfachs Rechtsprobleme auf Grund von Rechtskenntnissen und mit Verständnis für wissenschaftliche Denkweisen und Arbeitsmethoden sowie für Grundfragen der Rechtswissenschaft und der mit ihr verbundenen Wissenschaften (§ 6) behandeln kann.

§ 16

(1) Die einzelnen Leistungen in der Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
----------	---

gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

(2) Soweit Durchschnittspunktzahlen zu ermitteln sind, wird dazu die Summe der Punktzahlen der Einzelbewertungen durch die Anzahl der Einzelbewertungen geteilt; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 17

(1) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, sofern der schriftliche Teil der Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, das Prüfungsverfahren aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund innerhalb einer der Gesamtdauer angemessenen Frist nicht beenden, so kann das Justizprüfungsamt es abbrechen. Die Prüfung gilt dann als nicht unternommen.

(2) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Genehmigung vom Prüfungsverfahren zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird der Rücktritt von dem Justizprüfungsamt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3) Das Justizprüfungsamt erklärt die Prüfung für nicht bestanden, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund

1. mehr als einen Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit versäumt oder mehrere Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
2. die Frist zur Abgabe der Hausarbeit versäumt,
3. den Termin zur mündlichen Prüfung versäumt.

(4) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit oder gibt sie oder er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, wird diese Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(5) Bestehen Zweifel an der Wahrung einer Abgabefrist oder daran, ob die Bewerberin oder der Bewerber ein Versäumnis zu vertreten hat, kann das Justizprüfungsamt zur Glaubhaftmachung, daß die Frist gewahrt wurde oder das Versäumnis nicht zu vertreten ist, auch die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt verlangen.

(6) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten versäumt, so hat sie oder er alle Aufsichtsarbeiten erneut anzufertigen, soweit sie nach § 13 innerhalb einer Terminfolge zu bearbeiten sind.

(7) Eine Erkrankung ist unverzüglich anzuzeigen und durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses zur Frage einer Prüfungsunfähigkeit und zur voraussichtlichen Dauer der Erkrankung nachzuweisen. Von der Pflicht zur Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann ausnahmsweise befreit werden.

§ 18

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder verstößt sie oder er sonst erheblich gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens, so kann das Justizprüfungsamt die davon betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewerten. In schweren Fällen kann das Justizprüfungsamt den Abschluß von der Prüfung erklären; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, bei Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu täuschen, oder verstößt sie oder er sonst erheblich gegen die Ordnung, so kann die Aufsichtsperson die Bewerberin oder den Bewerber von der Fortsetzung der betroffenen Arbeit ausschließen. Die Arbeit ist in diesem Fall mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(3) Stellt der Prüfungsausschuß in der mündlichen Prüfung Ordnungsverstöße fest, so entscheidet er über deren Folgen für das Prüfungsverfahren.

(4) Wird ein Verstoß nach Abs. 1 erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann das Justizprüfungsamt innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung schließt die Änderung der Prüfungsentscheidung der ersten juristischen Staatsprüfung aus.

§ 19

(1) Nach Abschluß des schriftlichen Teils der Prüfung wird für jeden Prüfungsabschnitt nach §§ 13 und 14 die Durchschnittspunktzahl ermittelt.

(2) Beträgt die Summe der Durchschnittspunktzahlen beider Prüfungsabschnitte nicht mehr als 6 Punkte, ist die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 20

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß die Leistungen im Prüfungsgespräch. Er bildet die Prüfungsnote und entscheidet über das Gesamtergebnis der Prüfung durch Bildung der Abschlußnote; dabei ist er an die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistungen gebunden.

(2) Die Prüfungsnote setzt sich zu je einem Drittel aus den Bewertungen der Aufsichtsarbeiten, der Hausarbeit sowie der Leistungen im Prüfungsgespräch zusammen. Sie wird in der Weise ermittelt, daß die Summe der Durchschnittspunktzahlen für die Prüfungsabschnitte nach §§ 13, 14 und 15 durch drei geteilt wird; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Für die Bildung der Abschlußnote kann der Prüfungsausschuß die rechnerisch ermittelte Punktzahl der Prüfungsnote um bis zu 1 Punkt anheben, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Bewerberin oder des Bewerbers besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat; hierbei sind insbesondere die Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b bis d und weitere Zeugnisse aus dem Rechtsstudium einschließlich der in einem Rechtsstudium im Ausland erworbenen Leistungsnachweise zu berücksichtigen. Macht der Prüfungsausschuß von der Möglichkeit der Hebung keinen Gebrauch, so ist die nach Abs. 2 ermittelte Prüfungsnote die Abschlußnote.

(4) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären als

sehr gut	bei einer Punktzahl der Abschlußnote von 14,00 bis 18,00,
gut	bei einer Punktzahl der Abschlußnote von 11,50 bis 13,99,
vollbefriedigend	bei einer Punktzahl der Abschlußnote von 9,00 bis 11,49,
befriedigend	bei einer Punktzahl der Abschlußnote von 6,50 bis 8,99,
ausreichend	bei einer Punktzahl der Abschlußnote von 4,00 bis 6,49.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Punktzahl der Abschlußnote unter 4 liegt. Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn die Durchschnittspunktzahl eines Prüfungsabschnitts unter 3,5 und die Punktzahl der Abschlußnote unter 5 liegt oder wenn die Durchschnittspunktzahl für zwei Prüfungsabschnitte nicht höher als je 3 ist.

§ 21

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf sie oder er sie einmal wiederholen. Hat das Justizprüfungsamt die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so hängt die Zulassung zur Wiederholung von seiner besonderen Genehmigung ab.

(2) Die Prüfung ist grundsätzlich vollständig zu wiederholen. Wenn der Prüfungsausschuß es befürwortet, kann die Hausarbeit auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die vor einem anderen Prüfungsamt die erste juristische Staatsprüfung nicht bestanden haben, können zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, wenn ein hinreichender Grund den Wechsel des Prüfungsamts rechtfertigt und das andere Prüfungsamt sich mit dem Wechsel einverstanden erklärt. Die Bedingungen dieses Prüfungsamts behalten ihre Wirkung für das neue Prüfungsverfahren.

§ 21 a

(1) Meldet sich eine Bewerberin oder ein Bewerber nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft so rechtzeitig zur Prüfung, daß sie oder er spätestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters zur Ablegung der weiteren Prüfungsleistungen nach § 13 Abs. 4 oder zur vollständigen Ablegung der Prüfung zugelassen wird, und besteht sie oder er nach vollständiger Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen. Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Satz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer die Bewerberin oder der Bewerber wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert und beurlaubt war. War eine Bewerberin oder ein Bewerber nachweislich wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längerfristig am Studium gehindert, ohne beurlaubt zu sein, bleibt bei der Berechnung der Semesterzahl nach Satz 1 ein Fachsemester unberücksichtigt. Ein Studium der Rechtswissenschaft im Ausland bleibt bei der Berechnung der Semesterzahl nach Satz 1 im Umfang von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieses Studiums nachweislich rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besucht und mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 als nicht bestanden gilt oder nach § 18 Abs. 4 für nicht bestanden erklärt wird.

(3) § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung nach Abs. 1 als nicht unternommen gilt.

(4) § 21 Abs. 3 gilt entsprechend für Bewerberinnen oder Bewerber, deren vor einem anderen Prüfungsamt durchgeführte Prüfung auf Grund einer Abs. 1 entsprechenden Regelung als nicht unternommen gilt.

(5) Wer die Prüfung nach Abs. 1 in Hessen bestanden hat, kann sie zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß mit dieser Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nach Abs. 1 begonnen werden kann. Wird in der Wiederholungsprüfung eine Abschlußnote mit höherer Punktzahl erreicht, so wird hierüber ein Zeugnis ausgestellt; § 22 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 22

(1) Über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erzielte Abschlußnote mit ihrer Punktzahl und die Einteilung der Notenstufen enthält. Mit der Aushändigung des Zeugnisses sind Bewerberinnen befugt, die Bezeichnung „Referendarin jur.“ zu führen; Bewerber sind befugt, die Bezeichnung „Referendar jur.“ zu führen.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 22 a

Gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, findet ein Widerspruchsverfahren statt.

DRITTER TEIL

Der juristische Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 23

(1) Wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, wird auf Antrag in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Rechtsreferendarin oder zum Rechtsreferendar ernannt.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar unter Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten die juristische Berufsausübung mit

ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen kennenlernen und Erfahrungen kritisch in dem Bewußtsein verarbeiten, daß erst aus der Kenntnis und Einbeziehung der gesellschaftlichen Probleme die Verwirklichung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats möglich ist. Praktische Aufgaben soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in möglichst weitem Umfang selbständig und, soweit die Art der Tätigkeit es zuläßt, eigenverantwortlich erledigen. Sie oder er soll die Möglichkeit vertiefter Ausbildung in einem Bereich nach Wahl erhalten, am Ende des Vorbereitungsdienstes aber in der Lage sein, sich auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen keine Ausbildung stattfand.

(3) Dieses Ziel der Ausbildung bestimmt Art und Maß der übertragenen Aufgaben.

(4) Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, werden auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen; sie erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst. Personen mit anderer ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden; bedürftigen Bewerberinnen und Bewerbern kann das Ministerium der Justiz eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst bewilligen. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber werden nicht in das Beamtenverhältnis berufen; ihre Aufnahme in den Vorbereitungsdienst steht unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

§ 24

(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden jeweils zum ersten Arbeitstag der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November eines Jahres eingestellt.

(2) Übersteigt die Zahl der für einen Einstellungstermin fristgerecht eingegangenen Gesuche um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, kann die Einstellung um bis zu zwölf Monate hinausgeschoben werden. Dies gilt nicht, wenn die Zurückstellung eine besondere Härte bedeuten würde. Die Auswahl der zurückzustellenden Personen wird durch Losentscheidung getroffen.

§ 25

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er wird bei Ausbildungsstellen sowie in Arbeitsgemeinschaften, Ausbildungslehrgängen und Arbeitstagen

durchgeführt. Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Ausbildungslehrgang geht jedem anderen Dienst vor.

(2) Die Ausbildung findet statt

1. sieben Monate bei einem Landgericht – Zivilkammer, Kammer für Handelsachen – oder einem Amtsgericht – Zivilabteilung – in erstinstanzlichen Zivilsachen; im Verlauf dieser Ausbildung findet ein einmonatiger Lehrgang im Arbeitsrecht statt;
2. drei Monate bei einer Staatsanwaltschaft, einem Amtsgericht – Schöffengericht, Strafrichter – oder einem Landgericht – Strafkammer – in Strafsachen;
3. vier Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, die oder der vorwiegend auf allgemeinen Rechtsgebieten tätig ist;
4. sechs Monate in der Verwaltung bei einer Gemeinde, einem Kreis oder einer Behörde, soweit gewährleistet ist, daß die Ausbilderin oder der Ausbilder die Befähigung zum höheren Dienst in der allgemeinen Verwaltung besitzt;
5. vier Monate nach Wahl der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bei einer Ausbildungsstelle in einem der in Abs. 3 genannten Schwerpunktbereiche (Wahlstation).

(3) Die Ausbildung in der Wahlstation findet in folgenden Schwerpunktbereichen statt:

1. Zivilrechtspflege mit Ausbildungsstellen bei
dem Oberlandesgericht – Zivilsenat –,
einem Landgericht – Berufungs- oder Beschwerdekammer –,
einem Amtsgericht – Abteilung für Familiensachen (Familiengericht) oder Dezernate der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Grundbuch-, Zwangsvollstreckungs- oder Konkursrechts –,
einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in zivilgerichtlichen Berufungsverfahren oder in Familiensachen,
einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in der Konkurs- und Vermögensverwaltung,
einer Syndikusanwältin oder einem Syndikusanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in Zivilsachen,
einer Notarin oder einem Notar;
2. Strafrechtspflege mit Ausbildungsstellen bei
einer Staatsanwaltschaft, jedoch regelmäßig nicht in einem allgemeinen Dezernat,
einem Amtsgericht – Jugendschöffengericht und Jugendrichter –,
einem Landgericht – Strafkammer –,

- einem Oberlandesgericht — Strafse-
nat —,
einer Rechtsanwältin oder einem
Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt
der Tätigkeit in Strafsachen,
einer Justizvollzugsanstalt;
3. Staat und Verwaltung mit Ausbildungs-
stellen bei
Behörden mit in der Regel allgemeinen
Verwaltungsaufgaben, jedoch regel-
mäßig auf einer anderen Verwaltungs-
ebene als in der Pflichtausbildung,
einer Rechtsanwältin oder einem
Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt
der Tätigkeit im Verwaltungsrecht,
einem Gericht der Verwaltungsge-
richtsbarkeit,
einer gesetzgebenden Körperschaft
des Bundes oder des Landes oder einer
ihrer Fraktionen,
einer mit Regionalplanung oder
Landesentwicklung befaßten Stelle;
4. Steuern und Finanzen mit Ausbil-
dungsstellen bei
einem Finanzamt,
einer Behörde oder einer Körperschaft
wirtschaftlicher Selbstverwaltung in
deren Tätigkeitsbereich Steuerrecht,
einem Wirtschaftsunternehmen in
dessen Tätigkeitsbereich Steuerrecht,
einer Rechtsanwältin oder einem
Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt
der Tätigkeit im Steuerrecht,
einer Wirtschaftsprüferin oder einem
Wirtschaftsprüfer im Tätigkeitsbe-
reich Steuerrecht,
einer Steuerberaterin oder einem
Steuerberater,
einem Gericht der Finanzgerichtsbar-
keit;
5. Arbeit mit Ausbildungsstellen bei
einem Arbeitgeberverband,
einer Gewerkschaft,
einem Wirtschaftsunternehmen in
dessen Tätigkeitsbereich Arbeits-
recht,
einer Rechtsanwältin oder einem Recht-
sanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätig-
keit im Arbeitsrecht,
einem Gericht für Arbeitsachen;
6. Wirtschaft mit Ausbildungsstellen bei
einem Arbeitgeberverband,
einer Gewerkschaft,
einer Körperschaft wirtschaftlicher
Selbstverwaltung,
einem Wirtschaftsunternehmen in
dessen Tätigkeitsbereich Wirtschafts-
recht,
einer Rechtsanwältin oder einem
Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt
der Tätigkeit im Wirtschaftsrecht,
einem Gericht, in dessen Zuständig-
keit Verfahren aus dem Bereich der
Wirtschaft fallen;
7. Sozialwesen mit Ausbildungsstellen
bei
einer Behörde oder Körperschaft so-
zialer oder beruflicher Selbstverwal-
tung,

einem Wirtschaftsunternehmen in
dessen Tätigkeitsbereich Sozialrecht,
einer Rechtsanwältin oder einem
Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt
der Tätigkeit im Sozialrecht,
einem Gericht der Sozialgerichtsbar-
keit oder einem Gericht der Verwal-
tungsgerichtsbarkeit, in dessen Zu-
ständigkeit Verfahren aus dem Bereich
des Sozialrechts fallen.

(4) In einer der Ausbildungsstationen
nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 kann die Ausbil-
dung für die Dauer von höchstens der
Hälfte der auf die jeweilige Ausbildungs-
station entfallenden Zeit bei einer über-
staatlichen, zwischenstaatlichen oder
ausländischen Stelle oder einer ausländi-
schen Rechtsanwältin oder einem ausländi-
schen Rechtsanwalt stattfinden, soweit
eine sachgerechte Ausbildung gewährlei-
stet ist; die Präsidentin oder der Präsident
des Oberlandesgerichts entscheidet über
die Zulassung der Ausbildungsstelle.

(5) Die Ausbildung nach Abs. 2 Nr. 5
kann auch bei einer überstaatlichen, zwis-
chenstaatlichen oder ausländischen Stel-
le, bei einer ausländischen Rechtsanwältin
oder einem ausländischen Rechtsanwalt
oder bei einer sonstigen Wahlstation
im Sinne des § 5 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5
Buchst. h des Deutschen Richtergesetzes
stattfinden, soweit eine sachgerechte
Ausbildung gewährleistet ist; die Präsi-
dentin oder der Präsident des Oberlandes-
gerichts entscheidet über die Zulassung
der Ausbildungsstelle und ordnet sie ei-
nem Schwerpunktgebiet zu.

(6) Rechtsreferendarinnen und
Rechtsreferendare können auf Antrag für
ein Semester der Hochschule für Verwal-
tungswissenschaften Speyer überwiesen
werden; von dieser Zeit werden nach
Wahl drei Monate auf die Ausbildung in
der Verwaltung (Abs. 2 Nr. 4) oder im
Schwerpunktgebiet Staat und Verwal-
tung (Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 3) angerech-
net.

(7) Rechtsreferendarinnen und Rechts-
referendare können in der Wahlstation
auf Antrag dem rechtswissenschaftlichen
Fachbereich einer Universität zu einem
wissenschaftlichen Vertiefungsstudium
für Rechtsreferendarinnen und Rechts-
referendare überwiesen werden.

(8) Das Ministerium der Justiz kann ei-
ne erfolgreich abgeschlossene Ausbil-
dung für den gehobenen Justizdienst oder
für den gehobenen nichttechnischen Ver-
waltungsdienst auf Antrag bis zu sechs
Monate auf den Vorbereitungsdienst an-
rechnen. Der Antrag kann vor Aufnahme
des Vorbereitungsdienstes gestellt wer-
den.

(9) Während des Vorbereitungsdien-
stes haben die Rechtsreferendarinnen
und Rechtsreferendare an den vom Mini-
sterium der Justiz und den vom Ministeri-
um des Innern und für Europaangelegen-
heiten eingerichteten Arbeitsgemein-

schaften und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen; sie sollen an mindestens einer vom Ministerium der Justiz veranstalteten Arbeitstagung teilnehmen.

§ 26

(1) War eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar mehr als einen Monat dienstunfähig oder beurlaubt, so kann die Ausbildung bei der jeweiligen Ausbildungsstelle in der Regel um bis zu vier Monate verlängert werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ziel der Ausbildungsstelle zu erreichen.

(2) Auf Antrag kann die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle um bis zu vier Monate verlängert werden, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar glaubhaft macht, daß sie oder er wegen außergewöhnlicher Umstände, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen oder wegen besonderer persönlicher Verhältnisse, nicht in der Lage war, sich der Ausbildung hinreichend zu widmen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Ende der Ausbildungsstelle zu stellen. Die Verlängerung ist nicht zulässig, wenn die Ausbildung bei dieser Ausbildungsstelle bereits nach Abs. 1 verlängert worden war.

(3) Vor der Verlängerung einer Ausbildungsstelle ist die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft, die der Ausbildungsstelle sachlich zugeordnet ist, zu hören.

(4) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, deren Kenntnisse und Leistungen bei zwei Pflichtausbildungsstellen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet werden, sind zu entlassen.

Zweiter Abschnitt

Die Ausbildung bei den Ausbildungsstellen

§ 27

(1) Die Ausbildung bei den Ausbildungsstellen kann als Einzelausbildung oder als Gruppenausbildung durchgeführt werden. Sie ist so zu gestalten, daß die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar eine individuell nachweisbare und überprüfbare Einzelleistung erbringen kann. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Ausbildung nach den für die Ausbildungsstelle erlassenen Ausbildungsplänen zu gestalten.

(2) Eine Zuweisung von Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendaren zur Ausbildung darf nicht erfolgen, wenn die Belastung der Ausbilderin oder des Ausbilders eine zuverlässige Ausbildung nicht gestattet. Zur Einzelausbildung sollen nicht mehr als zwei Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare zugewiesen werden.

§ 28

(1) Während der Ausbildung in Zivilsachen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Regelung von Konflikten zwischen einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft mit Hilfe des Zivilrechts und die praktische Verwirklichung zivilrechtlicher Ansprüche in gerichtlichen Verfahren durch Beteiligung an der Praxis der Zivilrechtspflege erleben, daran mitarbeiten und selbständig zu bewerten lernen.

(2) An praktischer Tätigkeit soll insbesondere erlernt werden,

1. auf der Grundlage des Vorbringens der Parteien einen Lebenssachverhalt zu klären, zu erfassen und geordnet darzustellen,
2. zur Feststellung des Sachverhalts Beweise zu erheben und zu würdigen,
3. Lebenssachverhalte für das Rechtsschutzbegehren der Parteien sachgerecht zu beurteilen und diese Beurteilung überzeugend mündlich und schriftlich zu begründen,
4. einen Zivilprozeß im Rahmen der Verfahrensvorschriften zweckmäßig zu leiten, die praktische Handhabung der Vorschriften des Zivilrechts und Zivilprozeßrechts sowie die Entscheidungstechnik durch Beteiligung an den Aufgaben der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders zu erfassen.

(3) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat eine schriftliche Arbeit in Form eines Sachberichts oder Tatbestands und eines Gutachtens anzufertigen.

§ 29

(1) Während der Ausbildung in Strafsachen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Strafrecht als Mittel der Bewältigung von Konflikten des einzelnen mit der Gesellschaft und die Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs durch Beteiligung an der Praxis der Strafrechtspflege erfahren und selbständig zu bewerten lernen; dabei soll ein Verständnis für die umwelt- und persönlichkeitsbedingten Ursachen der Straftat geweckt und vertieft werden.

(2) An praktischer Tätigkeit soll insbesondere erlernt werden,

1. einen strafrechtlich bedeutsamen Lebensvorgang zu erfassen, darzustellen und weiter zu ermitteln,
2. Ermittlungsergebnisse strafrechtlich zu würdigen und nach dieser Würdigung in den von der Praxis verwendeten Formen eine Entscheidung zu treffen und überzeugend zu begründen,
3. gesellschaftliche Umstände und Persönlichkeitsbildung bei der Ermittlung der Entstehungsursachen der Straftat und bei der Zumessung von Strafe und Maßregeln der Sicherung und Besserung zu erkennen und zu berücksichtigen,

4. die praktische Handhabung der Vorschriften des Straf- und Strafprozeßrechts sowie die Entscheidungstechnik durch Beteiligung an den Aufgaben der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders zu erfassen.

§ 30

(1) Während der Ausbildung in der Verwaltung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Bedeutung der gestaltenden und ordnenden Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung mit ihren Eingriffsregelungen, Leistungen und Planungen erfahren, daran mitarbeiten und selbständig zu bewerten lernen; dabei sind die Verantwortung für die Folgen des Verwaltungshandelns, die Notwendigkeit der Zusammenarbeit sowie Probleme der Organisation und Leitung von Behörden, der Haushaltsbindung und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung besonders zu beachten.

(2) An praktischer Tätigkeit soll insbesondere erlernt werden,

1. Verwaltungsentscheidungen auch unter Beteiligung verschiedener Dezernate oder Behörden vorzubereiten,
2. Besprechungen zur Aufklärung zu regelnder Vorgänge vorzubereiten und durchzuführen,
3. an Planungsprojekten wie der Bauplanung oder der Haushaltsaufstellung mitzuarbeiten,
4. Sitzungen von Anhörungsausschüssen (§ 6 HessAGVwGO) vorzubereiten und zu leiten,
5. Sitzungen von Kollegialorganen und Vertretungskörperschaften durch Vorschläge oder Vortrag zur Entscheidung anstehender Vorgänge mitzugestalten,
6. Aufgaben eines Dezernats vorübergehend selbständig wahrzunehmen.

§ 31

(1) Während der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Stellung und Aufgaben eines unabhängigen Organs der Rechtspflege kennenlernen. Sie sollen insbesondere die Funktion des Rechts erfahren, auch durch Regelung zukünftiger Verhaltensweisen Konflikte zu vermeiden und die Schutz- und Freiheitssphäre des einzelnen zu gewährleisten.

(2) An praktischer Tätigkeit soll insbesondere erlernt werden,

1. ungesichtete Sachverhalte und das Verhalten von Rechtsuchenden nach ihrer Schilderung zu erfassen, zu ordnen und unter kritischer Würdigung rechtlich aufzuarbeiten,
2. Rechtsrat zu erteilen und Rechtsuchenden Beistand zu leisten,

3. Mandate gerichtlich und außergerichtlich wahrzunehmen,
4. Lebensverhältnisse nach den beteiligten Interessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die Zukunft rechtlich abzusichern und zu gestalten,
5. durch Beteiligung an der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders die praktisch verwendeten Formen des anwaltlichen Schriftverkehrs zu gebrauchen und Mandantenbesprechungen selbständig durchzuführen,
6. die Aussichten der Rechtsverfolgung unter Einbeziehung ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen zu begutachten und das Ergebnis in kurzer und für die Beteiligten verständlicher Form darzustellen.

(3) Einen besonderen Ausbildungsschwerpunkt beim Erlernen praktischer Tätigkeiten sollen anwaltliche Aufgaben im Bereich der gestaltenden Zivilrechtspflege bilden; in diesem Rahmen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare insbesondere die Gebiete der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung kennenlernen.

§ 32

(1) Während der Wahlstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5) sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Ausbildung im Rahmen der angebotenen Schwerpunktbereiche in einer nach Neigung und Interesse bestimmten Richtung ergänzen und vertiefen.

(2) Erfordert die Tätigkeit in der Wahlstation zusätzliche Rechtskenntnisse, so haben sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare diese selbst anzueignen.

Dritter Abschnitt

Die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften

§ 33

(1) Die Ausbildungsstellen werden von sachlich zugeordneten Arbeitsgemeinschaften begleitet, an denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare teilzunehmen haben.

(2) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist es, die in den Ausbildungsstellen gemachten Erfahrungen kritisch aufzuarbeiten und zu vertiefen.

(3) In den Arbeitsgemeinschaften sollen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare während mindestens vier Wochenstunden, die jeweils an einem Tag stattfinden sollen, insbesondere lernen,

1. Methoden der Rechtspraxis zu erkennen und in den von der Praxis verwendeten Formen anzuwenden,

2. Aktenfälle vorzutragen sowie Lösungsvorschläge zu entwerfen und zu diskutieren,
3. Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der zentralen Verwaltungspraxis zu analysieren und kritisch zu würdigen und dabei auch die gesellschaftlichen Bedingungen und die Interessen der jeweils Beteiligten in die Betrachtung einzubeziehen.

(4) Die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter haben die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft nach den dafür erlassenen Ausbildungsplänen zu gestalten.

(5) In freiwilligen Arbeitsgemeinschaften (Klausurarbeitsgemeinschaften) werden vom Justizprüfungsamt zur Verfügung gestellte Aufsichtsarbeiten unter prüfungsähnlichen Bedingungen geschrieben und besprochen.

§ 34

(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die Ausbildungsstellen zum gleichen Termin zugewiesen werden, gehören jeweils einer Arbeitsgemeinschaft an. An einer Arbeitsgemeinschaft sollen jedoch höchstens 20 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare teilnehmen.

(2) Das Ministerium der Justiz bestellt die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften, diejenigen aus den Ausbildungsbereichen nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 bis 7 auf Vorschlag des zuständigen Fachministeriums. Zu Leiterinnen und Leitern einer Arbeitsgemeinschaft können Personen bestellt werden, die die Befähigung zum Richteramt oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie sollen zugleich mit ihrer Bestellung von ihren sonstigen Dienstgeschäften angemessen entlastet werden; soweit eine Entlastung nicht möglich ist, ist eine Nebentätigkeit als Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder Arbeitsgemeinschaftsleiter angemessen zu vergüten.

(3) Die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch in allgemeinen Ausbildungsfragen fördern und beraten.

Vierter Abschnitt

Mitwirkungsrechte der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

§ 35

(1) Jede Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte zwei Sprecherinnen oder Sprecher. Die Leiterinnen und Leiter haben bei der ersten Zusammenkunft einer Arbeitsgemeinschaft auf diese Wahl hinzuweisen und darauf hinzuwirken, daß sie alsbald abgehalten wird. Die

Arbeitsgemeinschaft ist beschlußfähig, wenn die Wahl in der vorangegangenen Zusammenkunft angekündigt worden war.

(2) Die Wahlzeit der Sprecherinnen und Sprecher endet mit dem jeweiligen Ausscheiden aus der Arbeitsgemeinschaft. Scheidet eine Sprecherin oder ein Sprecher vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl für die noch offene Wahlzeit statt.

(3) Die Sprecherinnen und Sprecher vertreten die Ausbildungsinteressen der Arbeitsgemeinschaft. Sie sind bei Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung für Inhalt und Organisation der Arbeitsgemeinschaft und den ihr zugeordneten Ausbildungsstellen zu beteiligen; ihnen ist vor solchen Maßnahmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Sprecherinnen und Sprecher können jederzeit Maßnahmen vorschlagen und Anregungen geben, die der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft und den ihr zugeordneten Ausbildungsstellen dienlich sind.

§ 36

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher der in einem Landgerichtsbezirk bestehenden Arbeitsgemeinschaften aller Ausbildungsbereiche bilden die Sprecherversammlung. Die Sprecherversammlung muß mindestens alle drei Monate von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts einberufen werden.

(2) Die Sprecherversammlung hat die Aufgaben, Ausbildungsfragen zu beraten und dazu Empfehlungen abzugeben, soweit sie für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei allen Ausbildungsstellen und allen Arbeitsgemeinschaften, die in dem Bezirk des Landgerichts bestehen, bedeutsam sind. § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Sprecherversammlung wählt bei ihrer ersten Zusammenkunft in jedem Jahr aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl eine Liste für die Sprecherversammlung bei dem Ministerium der Justiz. Die Landgerichtsbezirke Fulda, Hanau und Limburg entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter, die Landgerichtsbezirke Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden je zwei und die Landgerichtsbezirke Darmstadt und Frankfurt am Main je drei Vertreterinnen oder Vertreter in die Sprecherversammlung bei dem Ministerium der Justiz. Für die Liste sollen für Fälle der Verhinderung doppelt so viele Personen gewählt werden, wie der jeweilige Landgerichtsbezirk Vertreterinnen oder Vertreter entsenden kann. Die Wahlzeit endet nach einem Jahr oder mit dem Ausscheiden aus dem juristischen Vorbereitungsdienst.

§ 37

(1) Das Ministerium der Justiz beruft mindestens einmal bis zum 31. März eines jeden Jahres die Sprecherversammlung nach § 36 Abs. 3 zu einer Sitzung ein.

(2) Aufgabe der Sprecherversammlung bei dem Ministerium der Justiz ist

1. der Informations- und Meinungsaustausch zu Ausbildungsfragen von allgemeiner Bedeutung,
2. die Wahl einer Liste von Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendaren aus der Mitte der Sprecherversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl als Vertreterinnen und Vertreter für den Ausbildungsausschuß bei dem Ministerium der Justiz; für die Liste sollen für Fälle der Verhinderung mindestens doppelt so viele Personen gewählt werden, wie die Sprecherversammlung in den Ausbildungsausschuß entsendet.

§ 38

(1) Der Ausbildungsausschuß bei dem Ministerium der Justiz hat die Aufgaben, aktuelle Ausbildungsfragen zu erörtern, Empfehlungen für die Verbesserung von Inhalt und Organisation des juristischen Vorbereitungsdienstes zu erarbeiten sowie Ausbildungspläne auf ihre praktische Verwirklichung und zweckmäßige Gestaltung hin ständig zu überprüfen.

(2) Der Ausbildungsausschuß besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Justizprüfungsamts (Vorsitz),
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten,
3. einer Leiterin oder einem Leiter einer Arbeitsgemeinschaft, die einer Ausbildungsstelle des Justizbereichs zugeordnet ist,
4. einer Ausbilderin oder einem Ausbilder aus einer Ausbildungsstelle des Justizbereichs,
5. einer Leiterin oder einem Leiter einer Arbeitsgemeinschaft aus dem Bereich der Verwaltung,
6. den ersten drei Sprecherinnen oder Sprechern der nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 gewählten Liste; bei Verhinderung rückt die nächstgewählte Person auf,
7. zwei Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendaren in Vertretung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der auf Landesebene organisierten Vereinigungen von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren.

Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses zu Satz 1 Nr. 3 und 4 werden einverständlich von dem Bezirksrichter und dem Bezirksstaatsanwaltsrat benannt. Die in Satz 1 Nr. 7 genannten Organisationen benennen je eine Vertreterin oder einen Vertreter; werden danach mehr als zwei Personen benannt, so nehmen sie abwechselnd an den Sitzungen

des Ausbildungsausschusses teil. Das Nähere regelt eine vom Ministerium der Justiz zu erlassende Geschäftsordnung.

(3) Der Ausschuß wird nach Bedarf von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Justizprüfungsamts einberufen; er soll einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dies unter Angabe von Beratungsthemen wünschen.

§ 39

(1) Der Ausbildungsausschuß bei dem Ministerium der Justiz kann aus seiner Mitte einen Einigungsausschuß bilden, der Empfehlungen abgibt zur Regelung von

1. Streitfällen im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses einer Rechtsreferendarin oder eines Rechtsreferendars, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ihn anruft oder einen Widerspruch im Sinne des § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Maßnahmen im Ausbildungsverhältnis eingelegt hat,
2. Streitfällen über Maßnahmen für Inhalt und Organisation der Ausbildung, wenn die Sprecherversammlung eines Landgerichtsbezirks sich damit an ihn wendet.

(2) Bei Streitfällen im Falle des Abs. 1 Nr. 1 soll ein Widerspruchsbescheid erst nach der Empfehlung des Einigungsausschusses ergehen.

(3) Der Einigungsausschuß wird gebildet aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Justizprüfungsamts,
2. einer Ausbilderin oder einem Ausbilder oder einer Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder einem Arbeitsgemeinschaftsleiter,
3. einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar.

(4) Der Einigungsausschuß kann die an dem Streitfall Beteiligten zu seiner Sitzung hinzuziehen. Im übrigen gilt § 9 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. IS. 206), entsprechend.

§ 40

(1) Die durch die Tätigkeit der Sprecherversammlungen, des Ausbildungsausschusses und des Einigungsausschusses entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Das ist im Falle des § 36 Abs. 1 und 2 das Landgericht, in den Fällen des § 36 Abs. 3, der §§ 37, 38, 39 das Ministerium der Justiz.

(2) Für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Reisen von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Sprecherversammlung, dem Ausbildungsausschuß oder dem Einigungsausschuß unternehmen, werden Reisekosten nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129), gezahlt. Die Dienstreise gilt durch die ordnungsgemäße Einberufung der Sprecherversammlung, des Ausbildungsausschusses oder des Einigungsausschusses als angeordnet.

VIERTER TEIL

Die zweite juristische Staatsprüfung

§ 41

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar das Ziel der Ausbildung (§ 23 Abs. 2) erreicht hat und ihr oder ihm nach den fachlichen Kenntnissen, dem Verantwortungsbewußtsein und dem Verständnis von Recht in seiner praktischen Bedeutung zur Regelung sozialer Konflikte und Gestaltung gesellschaftlicher Vorgänge die Befähigung zum Richteramt zuerkannt werden kann.

(2) Prüfungsgebiet ist Recht unter dem Gesichtspunkt seiner praktischen Bedeutung im Rahmen der während des Vorbereitungsdienstes erfahrenen Tätigkeitsbereiche unter Einbeziehung der damit verknüpften wirtschaftlichen, sozialen und politischen Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 42

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung besteht aus fünf schriftlichen Aufsichtsarbeiten und einer Hausarbeit (schriftlicher Teil) sowie aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch (mündlicher Teil).

(2) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Kennziffern von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestimmten Reihenfolge abschließend bewertet. Dieser Prüfungsausschuß soll in der Regel die gleiche Besetzung aufweisen wie der Prüfungsausschuß, der die mündliche Prüfung abnimmt. Die Bewertung ist für das Verfahren bindend.

§ 43

(1) Zuständig für die Zulassung zur zweiten juristischen Staatsprüfung ist das Justizprüfungsamt.

(2) Auf das Prüfungsverfahren finden die §§ 16 bis 19 und § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 a entsprechende Anwendung, soweit

sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 44

(1) Die Aufsichtsarbeiten beziehen sich auf die Pflichtausbildung (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) und sind gegen Ende oder unmittelbar nach der letzten Pflichtausbildungsstelle zu erbringen.

(2) Die Aufsichtsarbeiten dienen der Feststellung, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar fähig ist, einen Vorgang in beschränkter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln zu erfassen und für seine rechtliche Lösung in den üblichen Formen der Rechtspraxis auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft einen überzeugend begründeten Vorschlag zu machen.

(3) Den Aufsichtsarbeiten sollen Rechtsfälle und Rechtsfragen nach Akten und Vorgängen der Rechtswirklichkeit zugrunde liegen.

(4) Es sind zu bearbeiten

1. zwei Aufgaben aus dem Zivilrecht, die jeweils mit Zivilprozeß- oder Zwangsvollstreckungsrecht verbunden sein können,
2. eine Aufgabe aus dem Strafrecht,
3. eine Aufgabe aus dem öffentlichen Recht,
4. eine Aufgabe aus den Bereichen von Arbeit oder Wirtschaft.

§ 45

(1) Die Hausarbeit bezieht sich auf die Rechtsgebiete der Pflichtausbildung (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) und ist nach Beendigung der Gesamtausbildung zu fertigen. Den Wünschen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare für das Rechtsgebiet der Hausarbeit soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(2) Die Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar fähig ist, einen Vorgang auf der Grundlage des geltenden Rechts zu beurteilen, indem sie oder er mit nicht mehr als notwendigem Aufwand unter Ausschöpfung des unterbreiteten Lebensvorgangs in einem Gutachten den Gang der Erwägungen verständlich mitteilt und die zu ziehenden Folgerungen auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft in einem praktisch verwertbaren Vorschlag für eine rechtliche Entscheidung, Gestaltung oder Maßnahme zusammenfaßt.

(3) Der Hausarbeit sind in der Rechtswirklichkeit entstandene Aktenstücke und Vorgänge zugrunde zu legen, die nicht außergewöhnlich für die Bereiche der Pflichtausbildung sind.

§ 46

(1) Der mündliche Teil der Prüfung bezieht sich auf die gesamte Ausbildung. Er bildet den Abschluß des Prüfungsverfahrens und beginnt mit dem Aktenvortrag; daran anschließend findet das Prüfungsgespräch statt.

(2) Der Vortrag dient der Feststellung, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar fähig ist, in beschränkter Zeit für einen Entscheidungsvorgang unter Darstellung der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte einen Vorschlag für die zu treffenden rechtlichen Maßnahmen in den Formen der Rechtspraxis zu machen und verständlich und einleuchtend begründet vorzutragen.

(3) Dem Vortrag sind Rechtsfälle nach Vorgängen der Rechtswirklichkeit zugrunde zu legen, die unter Berücksichtigung des Schwerpunktbereichs ausgewählt werden sollen.

(4) Das Prüfungsgespräch besteht aus drei Abschnitten und dient der Feststellung, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar fähig ist, rechtliche Fragestellungen aus der Praxis mit Verständnis auch für ihre gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen und für wirtschaftliche Zusammenhänge zu erfassen, einzuordnen und die für ihre Lösung tragenden Gesichtspunkte verständlich zu entwickeln.

§ 47

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß den Vortrag und die Leistungen im Prüfungsgespräch. Er bildet die Prüfungsnote und entscheidet über das Gesamtergebnis der Prüfung durch Bildung der Abschlußnote; dabei ist er an die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten gebunden.

(2) Die Prüfungsnote wird in der Weise ermittelt, daß die Summen der Einzelbewertungen für

die Hausarbeit	mit 40,
jede Aufsichtsarbeit	mit 12,
den Aktenvortrag	mit 20 und
jeden Abschnitt	
des Prüfungsgesprächs	mit 10

vervielfältigt werden und die Gesamtsumme durch 450 geteilt wird. Eine dritte Dezimalzahl bleibt unberücksichtigt.

(3) Für die Bildung der Abschlußnote kann der Prüfungsausschuß die rechnerisch ermittelte Punktzahl der Prüfungsnote um bis zu 1 Punkt anheben, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Bewerberin oder des Bewerbers besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat; hierbei sind auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Macht der Prüfungsausschuß von der Möglichkeit der Hebung keinen Gebrauch, so ist die nach Abs. 2 ermittelte Prüfungsnote die Abschlußnote.

(4) § 20 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Punktzahl der Abschlußnote unter 4 liegt.

§ 48

(1) Über das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erzielte Abschlußnote mit ihrer Punktzahl und die Einteilung der Notenstufen enthält. In dem Zeugnis ist ferner die abgeleistete Wahlstation zu vermerken. Mit der Aushändigung des Zeugnisses sind Rechtsreferendarinnen berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin“ zu führen; Rechtsreferendare sind berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Hat eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar die Prüfung nicht bestanden, so schließt sich unter Fortsetzung des Beamtenverhältnisses ein Ergänzungsvorbereitungsdienst an. Der Prüfungsausschuß bestimmt Art und Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes, der bis zu sechs Monaten betragen kann. Der Prüfungsausschuß kann für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung Bedingungen für die Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes auferlegen und die Hausarbeit anrechnen. § 26 Abs. 1 und 2 findet entsprechend Anwendung. Gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird sie für nicht bestanden erklärt, so ist in der Regel von der Auferlegung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes abzusehen. Gilt die Prüfung bereits vor Beendigung der Wahlstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5) als nicht bestanden oder wird sie vor diesem Zeitpunkt für nicht bestanden erklärt, so beginnt die Wiederholungsprüfung nach dem Ende der Wahlstation.

(4) Die Reihenfolge der Prüfungsleistungen im Rahmen der Wiederholungsprüfung bestimmt das Justizprüfungsamt.

(5) Nach zweimaligem Mißerfolg kann die Präsidentin oder der Präsident des Justizprüfungsamts ausnahmsweise die nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn die erfolglosen Prüfungsversuche in Hessen stattgefunden haben und besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Bewerberin oder des Bewerbers in dem zweiten Prüfungsverfahren dartun und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheinen lassen. Hierzu ist die Bewerberin oder der Bewerber erneut in den Vorbereitungsdienst aufzunehmen; es können besondere Bedingungen auferlegt werden. Ein Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber nach Bekanntgabe der

Bewertungen der schriftlichen Arbeiten zur mündlichen Prüfung nicht erschienen ist.

§ 49

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ist jeweils mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihr oder ihm bekanntgegeben wird, daß sie oder er die Prüfung bestanden oder wiederholt nicht bestanden hat.

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften²⁾

§ 50

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium der Rechtswissenschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, finden anstelle der §§ 6 bis 9, 13 bis 15 dieses Gesetzes die §§ 8 bis 10, 15 bis 17 der bisherigen Juristischen Ausbildungsordnung³⁾ Anwendung; für Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum 31. März 1975 zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen werden, gelten anstelle des § 20 dieses Gesetzes die §§ 20 a bis 22 der bisherigen Juristischen Ausbildungsordnung³⁾ weiter.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im ersten Studienjahr befinden, werden auf Antrag die Vorschriften dieses Gesetzes angewendet.

§ 51
(aufgehoben)

§ 52
(Änderung von Rechtsvorschriften)⁴⁾⁵⁾

²⁾ Die §§ 50 bis 52 und 54 betreffen das Inkrafttreten und die Übergangsbestimmungen des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. März 1974.

³⁾ Vom 10. September 1965 (GVBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1972 (GVBl. I S. 155).

⁴⁾ Ändert GVBl. II 22-5

⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 322-28

§ 53

(1) Die Landesregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Sie regelt dabei insbesondere

1. die Gegenstände der Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer, auf die sich die erste juristische Staatsprüfung erstreckt,
2. die Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten,
3. die Art der Nachweise über die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung sowie das Verfahren der ersten juristischen Staatsprüfung,
4. die Einstellung in den Vorbereitungsdienst,
5. die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes im einzelnen, die Voraussetzungen für die Zulassung sowie das Verfahren der zweiten juristischen Staatsprüfung,
6. die Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfungsleistungen vor der mündlichen Prüfung und die Offenlegung der Prüfungsarbeiten nach Abschluß des Prüfungsverfahrens.

(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Ministerium der Justiz, für die Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3) das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten.

§ 54

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

Verordnung
über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie
und Bundesangelegenheiten*)

Vom 31. Januar 1994

Auf Grund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2299), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394), und

1. des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und des § 152 Abs. 3 Satz 2 und des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42),
2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten:

§ 1

(1) Den Regierungspräsidien, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung und dem Hessischen Oberbergamt

werden für Beamtinnen und Beamte ihres Geschäftsbereichs, soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
2. nach § 38 Abs. 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde,

4. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge, in den Fällen des § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes nur die einmalige Unfallentschädigung nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 festzusetzen.

(2) Den Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel werden für Versorgungsberechtigte — mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Personen — die in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 bezeichneten Befugnisse übertragen.

(3) Die in Abs. 1 bezeichneten Befugnisse werden der Hessischen Landesanstalt für Umwelt auch für die Beamtinnen, Beamten und Versorgungsberechtigten der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland übertragen.

§ 2

Den Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel werden — jeweils für ihren Geschäftsbereich — folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
2. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten
 - a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
 - b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. für die in Nr. 2 und in § 1 Abs. 2 bezeichneten Versorgungsberechtigten sowie für Versorgungsberechtigte, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden,
 - a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,

*) GVBl. II 320-136

- b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer oder eines Empfangsbevollmächtigten abhängig zu machen.

§ 3

Den Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel werden die in § 2 bezeichneten Befugnisse auch für die Beamtinnen, Beamten und Versorgungsberechtigten des Ministeriums, aus dem Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums in Gießen, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung, der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland und aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Oberbergamtes übertragen.

§ 4

(1) Örtlich zuständig für die in den § 1 Abs. 2, §§ 2 und 3 übertragenen Befugnisse ist das Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk die oder der Versorgungsberechtigte im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles oder die Beamtin oder der Beamte den Wohnsitz hat; liegt der Wohnsitz außerhalb der Regierungsbezirke Darmstadt oder Kassel, ist das Regierungspräsidium Kassel örtlich zuständig. Ein Wohnsitzwechsel nach

Eintritt des Versorgungsfalles führt nur dann zu einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit, wenn dies die oder der Versorgungsberechtigte beantragt.

(2) Sind mehrere Personen zum Bezug von Hinterbliebenenversorgung berechtigt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der witwengeldberechtigten Person. Ist eine witwengeldberechtigte Person nicht vorhanden, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der jüngsten Person mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5

Für die Leiterin oder den Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen mit Ausnahme der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland bleiben die Befugnisse nach § 1 Abs. 1 dem Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten vorbehalten.

§ 6

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Energie vom 21. Januar 1986 (GVBl. I S. 26)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Januar 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Umwelt, Energie
und Bundesangelegenheiten
Fischer

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 320-92

**Verordnung
zur Bestimmung der örtlich zuständigen
Amtsgerichte in Bußgeldverfahren*)**

Vom 29. Januar 1994

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 28. Oktober 1968 (GVBl. I S. 273) wird verordnet:

§ 1

(1) In gerichtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes ist örtlich zuständig das Amtsgericht

1. des Wohnorts der jeweils Betroffenen in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 69 a Abs. 2 Nr. 14 oder Abs. 5 Nr. 5 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, im übrigen
2. des Begehungsorts, soweit das Regierungspräsidium in Kassel als Bezirksordnungsbehörde die Aufgaben der zuständigen Verwaltungsbehörde wahrnimmt.

(2) Das Amtsgericht des Begehungsorts ist örtlich auch zuständig in gerichtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes und
2. § 10 der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378),

soweit das Regierungspräsidium in Kassel als Bezirksordnungsbehörde die Aufgaben der zuständigen Verwaltungsbehörde wahrnimmt.

§ 2

In gerichtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 23 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837),
2. § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und
3. § 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags vom 31. August 1991 (GVBl. I S. 367, 392)

ist, soweit das Regierungspräsidium in Kassel die Aufgaben der zuständigen Verwaltungsbehörde wahrnimmt, örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

§ 3

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen gerichtlichen Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 10 der Gefahrgutverordnung Straße und nach § 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags bleiben die bisherigen Zuständigkeiten unberührt.

§ 4

Aufgehoben werden

1. die Verordnung zur Bestimmung der örtlich zuständigen Amtsgerichte in Bußgeldverfahren vom 15. September 1985 (GVBl. I S. 167)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1989 (GVBl. 1990 I S. 20), und
2. die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte im Bußgeldverfahren bei Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Energiesicherungsgesetz vom 10. Dezember 1973 (GVBl. I S. 486)²⁾.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. März 1994 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Januar 1994

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) GVBl. II 210-66
1) Hebt auf GVBl. II 210-56
2) Hebt auf GVBl. II 210-31

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
für die Lehrämter*)**

Vom 7. Februar 1994

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter vom 10. Dezember 1975 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1993 (GVBl. I S. 442), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Gesamtzahl der Ausbildungsstellen beträgt

**„1. Lehramt an Grundschulen
bzw. für die Grundstufe**

Unterrichtsfach

Evangelische Religion	65
Katholische Religion	40
Deutsch	280
Mathematik	100
Musik/Kunst	125
Sport	80
Sonstiges (Fremdsprachen, Sachunterricht, Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde, Arbeitslehre, Physik, Chemie, Biologie)	105
	795

Ausbildungsstellen

**2. Lehramt an Haupt- und Realschulen
bzw. für die Mittelstufe**

Unterrichtsfach

Evangelische Religion	25
Katholische Religion	15
Deutsch, Fremdsprachen, Musik, Kunst	250
Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Arbeitslehre	280
Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde	70
Sport	60
Ausbildungsplätze insgesamt	700

Ausbildungsplätze

= Ausbildungsstellen

350

3. Lehramt an Sonderschulen

Fachrichtung

Lernbehinderte	130
Praktisch Bildbare	130
Sprachbehinderte	85
Sonstige (einschließlich Verhaltensgestörte)	85
Ausbildungsplätze insgesamt	430

Ausbildungsplätze

= Ausbildungsstellen

215

1. für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen, an Sonderschulen sowie für die Grundstufe und für die Mittelstufe:	1 360
2. für die Lehrämter an Gymnasien sowie für die Mittel- und Oberstufe:	905
3. für das Lehramt an beruflichen Schulen:	330
Gesamtstellen:	2 595."

2. Nr. 1 bis 5 der Anlage erhalten folgende Fassung:

*) Ändert GVBl. II 322-79

**4. Lehramt an Gymnasien
bzw. für die Mittel- und Oberstufe**

Unterrichtsfach	Ausbildungsplätze
Deutsch, Fremdsprachen, Musik, Kunst	795
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik	445
Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	280
Sport	160
Evangelische Religion	80
Katholische Religion	50
Ausbildungsplätze insgesamt	<u>1 810</u>
= Ausbildungsstellen	905

5. Lehramt an beruflichen Schulen

Fachrichtung	Ausbildungsstellen
gewerblich-technisch	150
wirtschaftswissenschaftlich	132
sonstige Fachrichtungen	<u>48</u>
Ausbildungsstellen insgesamt	330.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Februar 1994

Der Hessische Kultusminister
Holzapfel

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens
über die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Eignungsprüfung
für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 17. November 1992*)

Vom 31. Januar 1994

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Abkommen über die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 28. Oktober 1993 (GVBl. I S. 483) wird bekanntgegeben, daß die Ratifikationsurkunde am 24. Dezember 1993 bei dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wurde. Das Abkommen ist somit nach seinem § 6 Abs. 2 für das Land Hessen am 25. Dezember 1993 in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 31. Januar 1994

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 113. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung
- Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm
- Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden
- Ozonverordnung
- Hessische Auslandsreisekostenverordnung
- Hessische Verordnung zur Bestimmung von Gebieten mit gefährdeter Mietwohnungsversorgung
- Liegenschaftskataster-Abfrageverordnung
- Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter
- Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen von Ausländerinnen, Ausländern und Staatenlosen
- Vergabeverordnung
- Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Universitäten im Lande Hessen
- Anlagenverordnung
- Verordnung zur Vereinigung der hessischen Allgemeinen Ortskrankenkassen zu einer landesweiten Allgemeinen Ortskrankenkasse in Hessen und Bestimmung der Region

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG

Daimlerstraße 12 · 61343 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 18 04 - 1 48

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnenntenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 804 14, Telefax 804 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen.
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
8,40 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.